

Referentenentwurf zur EnWG-Novelle

Stand: 10. September 2024 | Positionspapier

Netzanschluss

Beschleunigungspotentiale sollten realistisch und sachgemäß gehoben werden.

Regelungsvorschläge

- 24-Stunden-Wechsel Gas
- Stärkere Absicherungspflichten durch Absicherungsstrategien von Lieferanten

Stärkung des Verbraucherschutzes

Transparenz für Kunden ist wichtig, darf allerdings nicht mit unverhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand verbunden sein.

Weitere Themen für die EnWG-Novelle

- Festlegung Xgen-Wert
- Vertragslose Kunden in Mittelspannungs- und Mitteldruckebene
- PV-Wechselrichter mit geringfügigen Verbräuchen
- Inkompatibilität von Fristen für Rechnungsstellung und Messdatenlieferung

Mit dem Referentenentwurf zum Energiewirtschaftsgesetz vom 27. August 2024 werden Regelungsvorschläge zu einer Reihe an Themen unterbreitet, die in der energiepolitischen Diskussion der vergangenen Monate aufgekommen sind. Für eine umfassende Bewertung und Formulierungsvorschläge verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), in dessen Rahmen wir uns aktiv einbringen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens greifen wir dennoch einige Schlaglichter heraus und möchten unsere Bewertung zu diesen teilen.

Wir konzentrieren uns hierzu v.a. auf die Änderungen am EnWG und dem EEG. Zudem weisen wir darauf hin, dass wir noch weiteren Handlungsbedarf sehen.

Netzanschluss: Beschleunigungspotentiale heben, aber realistisch und sachgemäß

Der Netzanschluss, sowohl ein- als auch ausspeiseseitig, ist und bleibt ein zentrales Thema, um die Energiewende signifikant zu beschleunigen. Als E.ON haben wir neben einer Reihe von organisationsinternen Maßnahmen rund um Digitalisierung, Standardisierung und Automatisierung beim Netzanschluss, auch bereits in Anwendung befindliche Tools zur Prozessverbesserung etabliert (z.B. das SNAP-Tool).

Wir begrüßen daher im Allgemeinen weitere gesetzliche Maßnahmen in diesem Handlungsfeld, bewerten allerdings vor allem weitere Fristverkürzung ohne Differenzierung der jeweiligen Netzebene als unsachgemäß (§ 17 Abs. 6 EnWG-Ref-E 2024). Im Niederspannungsbereich ist z.B. eine 8-Wochen-Frist für eine Netzverträglichkeitsprüfung durchaus bereits Praxis, allerdings halten wir die gleiche Frist für den Netzanschluss an die Mittelspannung für überzogen. Gerade der Anschluss größerer Kunden in der Mittelspannung zieht komplexere und noch manuellere Prüfaufwände nach sich. Hier geht der Regelungsvorschlag über bestehende Anforderungen aus dem EU-Recht hinaus. Wir sprechen uns daher gegen eine Fristverkürzung beim Netzanschluss in Spannungsebenen jenseits der Niederspannung aus und werben für eine Differenzierung je nach Spannungsebene.

Das von E.ON entwickelte SNAP-Tool für unverbindliche Anfragen zur Anschlusskapazität bildet derzeit nur die Einspeiseseite ab. Die Weiterentwicklung des Tools für die Ausspeiseseite bzw. die Entwicklung und Implementierung eines neuen Tools, welches öffentlich zugänglich und massenmarktauglich ist, erscheint uns vor dem Hintergrund der vielfältigen Transformationsaufgaben innerhalb von zwei Jahren als unrealistisch. Wir sprechen uns für eine zeitliche Staffelung aus. Zudem sollte in diesem Zusammenhang geregelt werden, für welche Netzebene ein Auskunftstool zur Verfügung gestellt werden soll. Hier scheinen derzeit Kunden aus Netzebene 2 und 3 außenvorgelassen zu werden.

Mit Sorge blicken wir auf neue Komplexität und zusätzlichen Aufwand durch die Einführung einer gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs (§ 20b EnWG-Ref-E 2024). Die bestehende Plattform „VNBdigital“ soll in ihrem Umfang wesentlich erweitert werden (siehe hierzu v.a. die Ergänzungen in Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, i.e. Bestellung / Änderung von Zählpunkten und Verrechnungskonzepten). Eine solche Regelung würde nicht ohne grundlegende Anpassung der Systemlandschaften, die wir nach unseren Bedürfnissen und jenen der in unseren Netzen angeschlossenen Kunden mühevoll standardisiert und automatisiert haben, lösbar sein. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass Netzanschlussanfragen auch

weiterhin über die individuellen Homepages der Netzbetreiber möglich sind.

Die Regelungsvorschläge zu Kapazitätsreservierung begrüßen wir (§ 8a EEG). Positiv zu bewerten ist, dass einheitliche Kriterien zur Netzkapazitätsreservierung etabliert werden sollen und diese an den Planungsfortschritt des jeweiligen Projektes gekoppelt werden sollen. Allerdings ist der vorgesehene zeitliche Ablauf kritisch, da zunächst Kriterien von Branche und Bundesnetzagentur definiert werden müssen. Hier ist sicherzustellen, dass zwischen der eigentlichen Festlegung von Kriterien durch die Bundesnetzagentur und der Anwendungsfrist (derzeit Jahresbeginn 2026) ausreichend Zeit zur Implementierung liegt.

Stärkung des Verbraucherschutzes: Transparenz ja, Bürokratie nein

Transparente und insgesamt leicht verständliche Endkundenrechnungen sind nicht nur im Sinne unserer Kunden, sondern auch in unserem Interesse. Schließlich streben wir nach hoher Kundenzufriedenheit sowie schlussendlich Zuspruch zur Energiewende.

Allerdings greifen die Regelungsvorschläge bezgl. der Vertragsinhalte in unsere freie Vertragsgestaltung ein (vorvertragliche Informationspflichten, § 41 EnWG-Ref-E 2024). Informationen zu Sonderaktionen oder Preisnachlässen sind oftmals individuell und variieren von Kunde zu Kunde. Oftmals sind sog. Bündelprodukte auch Teil des Vertrages und können nicht „herausgerechnet“ werden. Durch eine Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten, wie sie derzeit vorgesehen sind, würde die Rechnungslegung unverhältnismäßig komplex werden. Wir sprechen uns daher für die Streichung des Regelungsvorschlags aus.

Auch bei der Vertragsverlängerung steht der im Regelungsvorschlag implizierte Aufwand für Vertriebe in keinem Verhältnis zum Nutzen (Transparenz) auf Kundenseite (§41a EnWG-Ref-E 2024): Kunden erhalten bereits zu Vertragsschluss relevante Vertragsinformationen in diversen Ausfertigungen.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Preisanpassungsmodelle ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, sowohl das Modell des Preisanpassungsautomatismus als auch die einseitige Preisanpassung in Zukunft zuzulassen. Für beide Modelle bedarf es noch Anpassungen: So ist z.B. die Kostenaufschlüsselung vor Vertragsbeginn bei der einseitigen Preisanpassung aus unserer Sicht unsachgemäß. Beim Preisanpassungsautomatismus sind die vorgeschlagenen Änderungen zum unverzüglichen

Preisanpassungsschreiben für uns bis auf Weiteres operativ nicht umsetzbar.

Kritisch ist zudem die Weitergabe von Kostenanteilen, die durch den Vertrieb beeinflussbar sind. Hier sehen wir Grundsätze des Geschäftsgeheimnisses verletzt.

Regelungsvorschläge zu weiteren vertrieblichen Themen im Rahmen des Referentenentwurfes

24-Stunden-Wechsel Gas (§ 20a EnWG-Ref-E 2024): Hier befürchten wir enorme Umsetzungsschwierigkeiten zum 01.01.2026 im Marktkommunikationsbereich und mit Blick auf die Anpassung der IT-Landschaft (geringe Verfügbarkeit von Software-Anbietern am Markt).

Stärkere Absicherungspflichten durch angemessene Absicherungsstrategien von Lieferanten (§ 5 Abs. 4a EnWG-Ref-E 2024): Eine verlässliche Belieferung ist unsere Verantwortung gegenüber Markt und Kunden. Wichtig ist, dass dies die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, Vorgaben bezgl. der Absicherungsstrategie auszusprechen, nicht zu einer Überbürokratisierung führt.

Was aus unserer Sicht noch fehlt: Weitere Themen für die EnWG-Novelle

Die Bundesnetzagentur hat kürzlich die Konsultation für den sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen) Strom der vierten Regulierungsperiode eröffnet und beabsichtigt einen Wert von 0,91% festzulegen, also nahezu in gleicher Höhe wie bereits in der dritten Regulierungsperiode. Nach unserer Auffassung überschätzt dieser Wert deutlich die möglichen Produktivitätsfortschritte der Netzbetreiber im Vergleich zur allgemeinen Geldwertentwicklung und den branchenspezifischen Inputpreisen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Xgen für Netzbetreiber ist beträchtlich, weil insbesondere im aktuellen System der Anreizregulierung seit dem Wegfall des Erweiterungsfaktors keinerlei sonstige Anpassungsmöglichkeiten für Betriebskostensteigerungen innerhalb der Regulierungsperiode mehr vorhanden sind. Trotz der immens gestiegenen Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber und der enormen Investitionsvolumina im Rahmen der Energiewende geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass Netzbetreiber im Zeitraum 2024-2028 eine um 0,91% höhere

Gesamtwirtschaft erzielen werden. Wir schlagen vor, dass die Korrektur der Inflationsrate an folgende Bedingung geknüpft wird: Es muss eine Abweichung von Einstandspreisniveau und vom Produktivitätsniveau der Netzwirtschaft einwandfrei festgestellt werden können. Dies kann über eine Ergänzung des § 21a Abs. 3 Satz 7 EnWG erfolgen. Die Implikation dieser drohenden, hoch problematischen Festlegung, sollte nicht nur auch politisch bekannt und kritisch diskutiert werden, sondern auch gesetzgeberisch angegangen werden.

Nach wie vor besteht großer Handlungsdruck beim Umgang mit vertragslosen Kunden in der Mittelspannungs- bzw. Mitteldruckebene. Hier braucht es deutlich vor dem Jahresende Rechtssicherheit. Wir standen diesbezüglich bereits mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Austausch und verweisen abermals auf unsere Regelungsvorschläge zu § 38a EnWG.

Eine Regelungslücke besteht zudem bei der Belieferung von PV-Wechselrichter mit geringfügigen Verbräuchen (§ 10c EEG). Nach wie vor ist unklar, welchem Marktakteur der Antrag zur Übertragung der geringfügigen Verbräuche von EE-Anlagen auf den Hausstromliefervertrag mitgeteilt werden muss. Darüber hinaus fehlt es insbesondere an einer rechtlichen Grundlage für daraus resultierende Vertragsanpassungen. Der §10c EEG sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Vertrag für die Solaranlage-Entnahmestelle automatisch beendet wird und die verbleibenden Kosten auf den Hausstromliefervertrag übergehen. Die Prüfung der Voraussetzungen für den Anspruch des EE-Anlagenbetreibers erfolgt durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber.

Weiterhin besteht eine problematische Einschränkung von Fristen für die Rechnungsstellung von Vertriebenen (§ 40b EnWG). Konkret besteht eine Inkompatibilität von Fristen für die Rechnungsstellung mit den Fristen für die Messdatenlieferung, die für Rechnungsstellung benötigt werden. Durch die Ergänzung des Wortes „wesentlich“ kann dieser Umstand aufgelöst werden (§40b Abs. 1 EnWG: „(...) die ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen (...)“)

it's on us
to make new energy work

Lukas Bieber
lukas.bieber@eon.com
T +49 15209137519

e-on